

# **Auslegungs- und Anwendungshinweise der Steuerberaterkammer Hamburg zum Geldwäschegesetz**

Beschlossen vom Vorstand der Steuerberaterkammer Hamburg am 04. Juni 2012

## **I. Einleitung**

Durch das Gesetz zur Ergänzung der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz) vom 13. August 2008 (BGBl. I. S. 1690) wurden die Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (Dritte Geldwäscherichtlinie) und die Richtlinie 2006/70/EG der Kommission vom 1. August 2006 mit Durchführungsbestimmungen für die Dritte Geldwäscherichtlinie (Durchführungsrichtlinie) umgesetzt. Das Geldwäschegesetz (GwG) wurde durch das Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I. S. 2959), das in wesentlichen Teilen am 29. Dezember 2011, im Übrigen am 1. März 2012 in Kraft getreten ist, erneut novelliert. Mit der Gesetzesnovelle sollen die Defizite bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Deutschland beseitigt werden, die die Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF)<sup>1</sup> im Rahmen ihrer Deutschlandprüfung 2009 hinsichtlich der von ihr gesetzten Standards<sup>2</sup> festgestellt hatte<sup>3</sup>. Hierdurch wurden im Geldwäschegesetz zahlreiche Vorschriften geändert und auch für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte<sup>4</sup>, die schon bisher zu den Verpflichteten nach dem Geldwäschegesetz gehörten, neue Pflichten zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung geschaffen.

Vor dem Hintergrund der erfolgten Novellierung des Geldwäschegesetzes werden im Folgenden Hinweise zur Pflichtenlage auf der Grundlage des neuen Rechts gegeben. Die Befugnis und Verpflichtung der Steuerberaterkammer Hamburg zur Herausgabe solcher Verlautbarungen ergibt sich aus deren Zuständigkeit gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 8, Abs. 5 GwG, wonach die Steuerberaterkammer als für die Aufsicht zuständige Behörde den Angehörigen des steuerberatenden Berufs regelmäßig aktualisierte Auslegungs- und Anwendungshinweise für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten und internen Sicherungsmaßnahmen nach dem Geldwäschegesetz zur Verfügung stellt.

---

<sup>1</sup> Die FATF ist ein zwischenstaatliches Gremium, welches bei der OECD angesiedelt ist.

<sup>2</sup> 40 + 9 Empfehlungen der FATF, abrufbar unter [www.fatf-gafi.org](http://www.fatf-gafi.org).

<sup>3</sup> Mutual Evaluation of Germany, abrufbar unter [www.fatf-gafi.org](http://www.fatf-gafi.org).

<sup>4</sup> Für beide Berufe wird im Folgenden einheitlich die Bezeichnung „Steuerberater“ verwendet.

## **II. Sorgfaltspflichten**

### **1. Risikoorientierter Ansatz**

Ein wesentliches Prinzip der Empfehlungen der FATF, der Dritten Geldwäscherichtlinie und damit auch des Geldwäschegesetzes ist die Erfüllung von Sorgfaltspflichten auf risikoorientierter Grundlage. Dies bedeutet, dass die dem Steuerberater obliegenden Sorgfaltspflichten nicht starr gelten, sondern in Relation zum Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu erfüllen sind. Der Steuerberater hat also bei der Anwendung der unter Ziff. II. 3 näher dargestellten Sorgfaltspflichten den konkreten Umfang der Maßnahmen entsprechend dem Risiko des jeweiligen Mandanten, der Geschäftsbeziehung und Dienstleistung sowie der konkreten Finanztransaktion zu bestimmen. Auf Verlangen muss der Steuerberater gegenüber der Steuerberaterkammer darlegen können, dass der Umfang der von ihm getroffenen Maßnahmen als risikoangemessen anzusehen ist (§ 3 Abs. 4 Satz 2 GwG).

Zum anderen hat der risikoorientierte Ansatz zur Folge, dass der Steuerberater unter dem Vorbehalt einer eigenen Risikobewertung in den Fällen des § 5 Abs. 2 GwG (geringes Risiko) von der Erfüllung bestimmter Sorgfaltspflichten absehen kann. Umgekehrt sieht das Geldwäschegesetz zusätzliche Sorgfaltspflichten für Fallkonstellationen vor, bei denen ein erhöhtes Risiko besteht (§ 6 GwG). Insoweit wird im Einzelnen auf die Ausführungen unter Ziff. 4 und 5 verwiesen.

Der risikoorientierte Ansatz erfordert die Implementierung eines Risikomanagementprozesses in der Kanzlei. Dieser Prozess umfasst insbesondere die Identifizierung von Geldwäscherisiken in der Person des Mandanten und die Durchführung einer mandantenbezogenen Risikobewertung. Dies schließt die Erstellung eines Mandantenprofils mit ein, um ungewöhnliche Abweichungen des Mandanten vom üblichen Geschäftsverhalten und damit ein etwaiges Geldwäscherisiko erkennen zu können.

### **2. Anwendungsbereich**

Die unter Ziff. 3 näher bezeichneten Sorgfaltspflichten sind vom Steuerberater in den folgenden Fällen zu erfüllen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 GwG):

- *Bei Begründung einer Geschäftsbeziehung (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GwG)*

Das Geldwäschegesetz verwendet zwar nicht mehr unmittelbar den Begriff der „auf Dauer angelegten Geschäftsbeziehung“. Nach der in § 1 Abs. 3 GwG enthaltenen Definition der Geschäftsbeziehung setzt eine solche aber voraus, dass bei dem Zustandekommen des Kontakts davon ausgegangen wird, dass die Geschäftsbeziehung „von gewisser Dauer sein wird“.

Die bisherigen Grundsätze zu dem Merkmal der „auf Dauer angelegten Geschäftsbeziehung“ können daher beibehalten werden. Eine Geschäftsbeziehung im Sinne des § 1 Abs. 3 GwG liegt somit jedenfalls dann nicht vor, wenn es sich um einen Einzelauftrag handelt oder sich der eingegangene Vertrag in einmaligen Erfüllungshandlungen erschöpft wie z. B. beim einmaligen Auftrag zur Erstellung der Buchführung, einer Steuererklärung oder eines bestimmten Jahresabschlusses. Handelt es sich umgekehrt um einen unbefristeten Vertrag im Sinne eines Dauermandats mit der Verpflichtung des Steuerberaters zur fortlaufenden Erstellung der Buchführung, der Jahresabschlüsse etc., ist die Voraussetzung der Begründung einer (auf Dauer angelegten) Geschäftsbeziehung erfüllt.

Aus dem Steuerberatungsvertrag wird im Regelfall ersichtlich sein, ob eine Beauftragung beabsichtigt ist, die über eine einmalige Erfüllungshandlung hinausgeht. Ist dies der Fall, ist im Zeitpunkt der erstmaligen Beauftragung den Sorgfaltspflichten nachzukommen. Sollten bei einer Erstbeauftragung die Sorgfaltspflichten nicht erfüllt worden sein, weil der Steuerberater mit einer einmaligen Erstellungshandlung beauftragt wurde, und tritt entgegen den Erwartungen eine Folgebeauftragung ein, ist dies spätestens zum Zeitpunkt der Folgebeauftragung nachzuholen.

Schon um Zweifelsfragen bei der Abgrenzung aus dem Weg zu gehen, aber auch, weil aus einem Einzelfall leicht ein Dauermandat werden kann, empfiehlt es sich, grundsätzlich bei allen Auftraggebern den Sorgfaltspflichten des § 3 Abs. 1 GwG nachzukommen. Dies gilt insbesondere für die Pflicht zur Identifizierung. Nach den Erkenntnissen der Strafverfolgungsbehörden entsteht allein durch die Durchführung der Identifizierung eine abschreckende Wirkung für die Personen, die eine Geldwäsche beabsichtigen. Sie trägt somit entscheidend dazu bei, die Inanspruchnahme von Steuerberatern für Zwecke der Geldwäsche zu vermeiden.

Die Sorgfaltspflichten nach § 3 Abs. 1 GwG entstehen grundsätzlich erst mit der Begründung der Geschäftsbeziehung, d. h. mit Abschluss des Steuerberatungsvertrags. Die Pflichten bestehen daher noch nicht in der reinen Anbahnungsphase. Im Übrigen setzt der Begriff der Geschäftsbeziehung im Sinne des § 1 Abs. 3 GwG eine berufliche Leistung des Steuerberaters voraus. Vertragliche Beziehungen, die keinen unmittelbaren Bezug zur beruflichen Tätigkeit haben oder die allein der Aufrechterhaltung des Kanzleibetriebs dienen, sind von der Vorschrift daher von vornherein nicht erfasst.

- *Bei Durchführung einer außerhalb einer Geschäftsbeziehung anfallenden Finanztransaktion (z. B. Annahme von Bargeld, Wertpapieren oder Edelmetallen) im Wert von 15.000,00 € oder mehr (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GwG).*

Dies gilt auch, wenn mehrere Finanztransaktionen durchgeführt werden, die zusammen einen Betrag im Wert von 15.000,00 € oder mehr ausmachen, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass zwischen ihnen eine Verbindung besteht (so genanntes „Smurfing“).

- *Bei Vorliegen von Tatsachen, die darauf hindeuten<sup>5</sup>, dass es sich bei Vermögenswerten, die mit einer Transaktion oder Geschäftsbeziehung im Zusammenhang stehen, um den Gegenstand einer Geldwäsche gemäß § 261 StGB handelt oder die Vermögenswerte im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung stehen (unabhängig vom Bestehen einer Geschäftsbeziehung oder bestimmten Wertgrenzen, § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GwG).*

Den Sorgfaltspflichten des § 3 Abs. 1 GwG, insbesondere der Pflicht zur Identifizierung des Mandanten, sollte in den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GwG unmittelbar nach der Feststellung des Verdachts nachgekommen werden (zur ggf. gleichzeitig entstehenden Pflicht, eine Verdachtsmeldung gemäß § 11 GwG zu erstatten, vgl. unten, IV.).

Hinsichtlich des Vorliegens von Tatsachen, die auf eine Geldwäsche gemäß § 261 StGB hindeuten, ist zu betonen, dass auch derjenige, der wegen Beteiligung an einer der in § 261 Abs. 1 StGB genannten Vortaten strafbar ist und deswegen gemäß § 261 Abs. 9 Satz 2 StGB nicht nach § 261 Abs. 1 bis 5 StGB bestraft wird (persönlicher Strafausschlussgrund), den Tatbestand der Geldwäsche erfüllen kann. Der Verdacht schöpfende Berufsangehörige muss daher nur Tatsachen feststellen, die auf eine Tathandlung i. S. d. § 261 StGB hindeuten. Ob der mutmaßliche Geldwäscher an der Vortat beteiligt gewesen sein könnte, ist für den pflichtenauslösenden Geldwäscheverdacht dagegen unerheblich. Der Verdacht der Terrorismusfinanzierung liegt vor, wenn Tatsachen darauf schließen lassen, dass finanzielle Mittel in Kenntnis des Umstands gesammelt oder bereitgestellt werden, dass sie ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 129a StGB (Bildung terroristischer Vereinigungen), auch in Verbindung mit § 129b StGB (Erstreckung des § 129a StGB auf terroristische Vereinigungen im Ausland), oder eine andere der in Art. 1 bis 3 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2002 zur Terrorismusbekämpfung (ABl. EG Nr. L 164 S. 3) umschriebenen Straftaten zu begehen (vgl. die Legaldefinition der Terrorismusfinanzierung in § 1 Abs. 2 GwG).

---

<sup>5</sup> Zur Höhe der Verdachtsschwelle vgl. die Ausführungen zu § 11 GwG (unten IV.1), die für § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GwG entsprechend gelten.

- *Bei Zweifeln, ob die erhobenen Angaben zur Identität des Mandanten oder des wirtschaftlich Berechtigten zutreffend sind (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 GwG).*

**Hinweis:** Das Geldwäschegesetz geht grundsätzlich davon aus, dass die Erfüllung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz unter Zuhilfenahme von Mitarbeitern erfolgen kann, auch wenn die Verantwortung für die Erfüllung immer der nach dem Geldwäschegesetz Verpflichtete selbst trägt.

### **3. Sorgfaltspflichten im Einzelnen**

#### **3.1 Identifizierungspflicht**

##### **3.1.1 Identifizierung des Mandanten (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 GwG)**

Liegen die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 1 GwG vor, trifft den Steuerberater die Pflicht, seinen Mandanten nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 und 4 GwG zu identifizieren (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 GwG). Die Identifizierung ist grundsätzlich bereits vor Begründung der Geschäftsbeziehung oder Durchführung der Finanztransaktion vorzunehmen. Sie kann jedoch im Einzelfall noch während der Begründung der Geschäftsbeziehung abgeschlossen werden, wenn dies erforderlich ist, um den normalen Geschäftsablauf nicht zu unterbrechen, und nur ein geringes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung besteht (§ 4 Abs. 1 GwG).

##### **a) Feststellung der Identität des Mandanten**

Zur Feststellung der Identität des Mandanten sind nach § 4 Abs. 3 GwG die folgenden Angaben zu erheben:

- bei natürlichen Personen: Name (d. h. Nachname und mindestens ein Vorname), Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift
- bei juristischen Personen (z. B. AG, GmbH, Verein) und Personengesellschaften (z. B. OHG, KG, Partnerschaftsgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts):
  - Firma, Name oder Bezeichnung, Rechtsform, Registernummer (soweit vorhanden), Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung und Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter.

- Ist ein Mitglied des Vertretungsorgans oder der gesetzliche Vertreter eine juristische Person, sind deren Firma, Name oder Bezeichnung, Registernummer (soweit vorhanden) und Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung zu erheben.
- Unabhängig von der Rechtsform ist es entsprechend dem Anwendungserlass des Bundesministeriums der Finanzen zur Abgabenordnung (AEAO) bei mehr als fünf Vertretern ausreichend, dass lediglich Angaben zu fünf Vertretern erhoben werden, soweit diese in öffentliche Register eingetragen sind bzw. bei denen eine Legitimationsprüfung stattgefunden hat (Nummer 7k AEAO zu § 154 AO).
- Bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts: Name der Gesellschafter (anstatt der gesetzlichen Vertreter). Umfasst die Gesellschaft mehr als fünf Gesellschafter, reicht unter Heranziehung des Rechtsgedankens der Ziff. 7k AEAO zu § 154 AO die Feststellung des Namens von maximal fünf Gesellschaftern aus.

#### **b) Überprüfung der Identität des Mandanten**

Die Angaben, die zur Feststellung der Identität des Mandanten erhoben wurden, sind gemäß § 4 Abs. 4 GwG anhand der folgenden Dokumente auf ihre Richtigkeit zu überprüfen:

- bei natürlichen Personen: gültiger amtlicher Ausweis, der ein Lichtbild des Inhabers enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird, insbesondere Reisepass, Personalausweis, Pass- oder Ausweisersatz. Es empfiehlt sich, zu diesem Zweck bei Mandatsannahme eine Kopie des Personalausweises oder Reisepasses des Mandanten anzufertigen;
- bei juristischen Personen oder Personengesellschaften:
  - Auszug aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister oder einem vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis (z. B. Partnerschaftsregister, Vereinsregister, Berufsregister);
  - Einsichtnahme in ein amtliches Register oder Verzeichnis oder

- Gründungsdokumente (z. B. Gesellschaftsvertrag) oder gleichwertige beweiskräftige Dokumente;
- bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts: Überprüfung des Namens der Gesellschafter anhand des Gesellschaftsvertrags nebst Gesellschafterlisten. Im Falle der Nichtvorlage eines Gesellschaftsvertrags nebst Gesellschafterlisten sind die einzelnen Gesellschafter der Gesellschaft bürgerlichen Rechts als natürliche Personen zu identifizieren. Nach § 4 Abs. 6 Satz 1 GwG ist der Mandant verpflichtet, dem Steuerberater die zur Erfüllung der Identifizierungspflicht notwendigen Informationen und Unterlagen (z. B. Handelsregisterauszug) zur Verfügung zu stellen und sich im Laufe der Mandatsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen.

### **c) Absehen von der Identifizierung**

Von einer Identifizierung kann nach § 4 Abs. 2 GwG abgesehen werden, wenn der Steuerberater den Mandanten bereits bei früherer Gelegenheit identifiziert und die dabei erhobenen Angaben aufgezeichnet hat, es sei denn, aufgrund der äußeren Umstände bestehen Zweifel, dass die bei der früheren Identifizierung erhobenen Angaben weiterhin zutreffend sind. Die Pflicht zur Identifizierung entfällt hingegen nicht schon dann, wenn dem Steuerberater der zu Identifizierende persönlich bekannt ist. Bei einem Erstmandat ist der Mandant – soweit nach den unter 2. dargestellten Grundsätzen eine Identifizierungspflicht besteht – somit immer zu identifizieren.

### **3.1.2 Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 GwG)**

Bereits im Jahr 2008 wurde aufgrund der Vorgaben der Dritten Geldwäscherichtlinie eine Pflicht zur Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten eingeführt. Seitdem sind alle nach dem Geldwäschegesetz Verpflichteten und damit auch Steuerberater verpflichtet, in den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 1 GwG abzuklären, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt und, soweit dies der Fall ist, den wirtschaftlich Berechtigten nach Maßgabe des § 4 Abs. 5 GwG zu identifizieren. Soweit der Mandant keine natürliche Person ist, schließt dies die Pflicht mit ein, die Eigentums- und Kontrollstruktur des Mandanten mit angemessenen Mitteln in Erfahrung zu bringen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 GwG). Die Identifizierungspflicht soll Strohmanggeschäften entgegenwirken und denjenigen sichtbar machen, in dessen wirtschaftlichem oder rechtlichem Interesse eine Geschäftsbeziehung begründet oder eine Finanztransaktion durchgeführt wird.

Nach dem durch das Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention neu eingefügten § 4 Abs. 6 Satz 2 GwG trifft den Mandanten nunmehr zusätzlich eine eigene Pflicht, gegenüber dem Steuerberater offenzulegen, ob er die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will. Die Pflicht zur Verdachtsmeldung wurde gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 GwG auf Fälle erweitert, in denen Tatsachen darauf schließen lassen, dass der Mandant seiner Offenlegungspflicht gemäß § 4 Abs. 6 Satz 2 GwG zuwidergehandelt hat (vgl. hierzu auch unten IV. 1.). Darüber hinaus ist der Mandant verpflichtet, mit der Offenlegung dem Steuerberater auch die Identität des wirtschaftlich Berechtigten nachzuweisen (§ 4 Abs. 6 Satz 3 GwG). Auf die genannten Pflichten sollte frühzeitig hingewiesen und in diesem Zusammenhang thematisiert werden, ob der Mandant als Treuhänder oder anderweitig für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt. Die diesbezügliche Offenlegungspflicht des Mandanten kann in den Mandatsvertrag aufgenommen werden <sup>6</sup>.

#### **a) Definition des wirtschaftlich Berechtigten**

Nach § 1 Abs. 6 Satz 1 GwG ist wirtschaftlich Berechtigter die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht, oder die natürliche Person, auf deren Veranlassung eine Finanztransaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird. Gemäß § 1 Abs. 6 Satz 2 GwG, bei dem es sich aber nur um eine beispielhafte Aufzählung („insbesondere“) handelt, sind als wirtschaftlich Berechtigter anzusehen:

- bei Gesellschaften, die nicht an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes notiert sind und keinen dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegen:

Jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Kapitalanteile oder mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert (§ 1 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 GwG).

---

<sup>6</sup> Klugmann, NJW 2012, 641 (644).



In der Gesetzesbegründung zum Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz 2008 wird auf die Existenz von Gesellschaftsformen hingewiesen, die aufgrund ihrer Besonderheiten ein erhöhtes Risiko aufweisen, zu Zwecken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden. Bei erhöhtem Risiko verlangen Art. 13 Abs. 6 der Dritten Geldwäscherichtlinie, § 6 Abs. 1 Satz 1 GwG, diesem durch besondere Aufmerksamkeit und zusätzliche Maßnahmen entgegenzuwirken. Zu den Gesellschaften mit grundsätzlich erhöhtem Risikopotential gehört nach Ansicht des Gesetzgebers die Gesellschaft bürgerlichen Rechts, bei der bereits aufgrund der fehlenden Registereintragung erhöhte Unsicherheiten bestehen. Zur Bestimmung des oder der wirtschaftlich Berechtigten kann daher insoweit nicht ausschließlich auf den für andere Gesellschaftsformen in § 1 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 GwG genannten Schwellenwert (25% der Kapitalanteile/Stimmrechte) abgestellt werden. Vielmehr ist darüber hinaus auch das konkrete Risiko der Geschäftsbeziehung oder Transaktion zu berücksichtigen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, welche Gesellschafter als wirtschaftlich Berechtigte zu identifizieren sind<sup>7</sup>.

- Bei rechtsfähigen Stiftungen und Rechtsgestaltungen, mit denen treuhänderisch Vermögen verwaltet, verteilt oder die Verwaltung oder Verteilung durch Dritte beauftragt wird oder diesen vergleichbaren Rechtsformen:
  - jede natürliche Person, die als Treugeber handelt oder auf sonstige Weise 25 % oder mehr des Vermögens kontrolliert;
  - jede natürliche Person, die als Begünstigte von 25 % oder mehr des verwalteten Vermögens bestimmt worden ist;- die Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen hauptsächlich verwaltet oder verteilt werden soll, sofern die natürliche Person, die Begünstigte des verwalteten Vermögens werden soll, noch nicht bestimmt ist;
  - jede natürliche Person, die auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt (§ 1 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GwG).

---

<sup>7</sup> BT-Drs. 16/9038, S. 30.

- Bei Handeln auf fremde Veranlassung derjenige, auf dessen Veranlassung gehandelt wird. Dies gilt auch dann, wenn der Mandant als Treuhänder handelt (§ 1 Abs. 6 Satz 2 Nr. 3 GwG). Durch diese Auffangregelung sollen auch solche Fälle erfasst werden, die nicht unter die ersten beiden Fallgruppen zu subsumieren sind, bei denen aber gleichwohl eine andere Person als der Vertragspartner aufgrund der (wirtschaftlichen) Beherrschung der Geschäftsbeziehung als eigentlich Berechtigter anzusehen ist. Aufgrund der Auffangregelung des § 1 Abs. 6 Satz 2 Nr. 3 GwG ist in der Praxis stets zu prüfen, ob eine Treuhandkonstruktion vorliegt.

## **b) Feststellung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten**

Zur Feststellung der Identität hat der Steuerberater gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 GwG zumindest den Namen (d. h. den Nachnamen und mindestens einen Vornamen) des wirtschaftlich Berechtigten zu erheben. Weitere Identifizierungsmerkmale (z. B. Anschrift, Geburtstag, Staatsangehörigkeit) sind hingegen nur dann festzustellen, soweit dies in Ansehung des im Einzelfall bestehenden Risikos der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung angemessen ist. Das Geldwäschegesetz stellt damit klar, dass auch bei der Feststellung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten der risikoorientierte Ansatz Anwendung findet, soweit es um die Frage geht, ob über den Namen des wirtschaftlich Berechtigten hinaus weitere Identifizierungsmerkmale zu erheben sind. Diesbezüglich können sich aus der Art der zugrunde liegenden Geschäftsbeziehung Besonderheiten ergeben. Erschöpft sich deren Zweck in der Erfüllung gesetzlicher Pflichten des Mandanten, wie es bei der Erstellung des Jahresabschlusses oder von Steuererklärungen der Fall ist, wird die Erhebung weiterer Identifizierungsmerkmale vor dem Hintergrund des Zwecks des § 3 Abs. 1 Nr. 3 GwG (s. o.) regelmäßig nicht erforderlich sein, da Gegenstand der Tätigkeit des Steuerberaters in diesen Fällen nicht die Begleitung von Transaktionen des Mandanten ist und das Risiko eines Strohmangeschäfts daher insoweit nicht besteht. Anders liegt der Fall bei der Begründung von Geschäftsbeziehungen, die Beratungs- oder Treuhandtätigkeiten zum Gegenstand haben, oder wenn in Bezug auf eine bestimmte Transaktion des Mandanten, von der der Steuerberater im Rahmen der o. g. Erstellungstätigkeiten Kenntnis erlangt, der Verdacht der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entsteht (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GwG).

### **c) Überprüfung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten**

Gemäß § 4 Abs. 5 Satz 2 GwG hat sich der Steuerberater durch risikoangemessene Maßnahmen zu vergewissern, dass die zur Feststellung der Identität erhobenen Angaben zutreffend sind. Wie sich aus dem Wort „stets“ in § 4 Abs. 5 Satz 2 GwG ergibt, muss in jedem Fall, d. h. auch in Fällen eines geringen Risikos, soweit nicht gemäß § 5 Abs. 1 und 2 GwG lediglich vereinfachte Sorgfaltspflichten zu erfüllen sind, die Identität des wirtschaftlich Berechtigten überprüft werden. Nur Art und Umfang der Maßnahmen zur Überprüfung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten können risikoangemessen ausgestaltet werden. Weder das Geldwäschegesetz noch die Dritte Geldwäscherichtlinie enthalten diesbezüglich verbindliche Vorgaben, auch nicht zur Quelle der einzuholenden Informationen. Es ist daher Sache des Steuerberaters, ob er für die Überprüfung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten z. B. öffentliche Aufzeichnungen nutzt, auf Auskünfte und Daten Dritter zurückgreift oder sich die Informationen auf andere Art und Weise beschafft. Aus der Begründung zum Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention (BT-Drs. 17/6804, S. 43) ergibt sich allerdings die Einschränkung, dass „das Ersuchen des Verpflichteten gegenüber dem Kunden um zweckdienliche Daten (...) keine Maßnahme zur Überprüfung, sondern lediglich zur Feststellung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten dar[stellt]“. Die zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten gemäß § 4 Abs. 5 Satz 2 GwG erhobenen Informationen dürfen mithin nicht vom Vertragspartner selbst stammen.

#### **3.2 Abklärung des Hintergrunds der Geschäftsbeziehung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 GwG)**

Der Steuerberater ist verpflichtet, Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung einzuholen, soweit sich diese im Einzelfall nicht – wie bei der Hilfeleistung in Steuersachen – bereits zweifelsfrei aus der Geschäftsbeziehung ergeben (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 GwG). Diese in Umsetzung der Dritten Geldwäscherichtlinie eingeführte Pflicht zur Abklärung des Hintergrunds der Geschäftsbeziehung soll gewährleisten, dass die Verpflichteten ein Risikoprofil über ihre jeweiligen Vertragspartner entwickeln und dadurch eventuelle Geldwäscherisiken besser einschätzen können.

### **3.3 Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 GwG)**

Entsprechend den Vorgaben der Dritten Geldwäscherichtlinie trifft den Steuerberater nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 GwG auch die Pflicht zur kontinuierlichen Überwachung der Geschäftsbeziehung, einschließlich der im Verlauf der Geschäftsbeziehung durchgeführten Finanztransaktionen, wobei die Pflichterfüllung gemäß § 3 Abs. 4 GwG auch hier auf risikoorientierter Grundlage, also in Relation zu dem konkret bestehenden Risiko einer Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung zu erfolgen hat. Diese Pflicht soll sicherstellen, dass die Verpflichteten erkennen können, ob eine durchgeführte Transaktion zu den vorhandenen Erkenntnissen über den Auftraggeber, seine bisher ausgeübte Geschäftstätigkeit und dessen Risikoprofil passt oder ob Auffälligkeiten bzw. Abweichungen vom gewöhnlichen Geschäftsverhalten bestehen. Die Pflicht zur kontinuierlichen Überwachung der Geschäftsbeziehung verlangt – wie sich aus der Dritten Geldwäscherichtlinie ergibt – die Erstellung eines Profils des Mandanten unter Berücksichtigung seines Geschäftsverhaltens sowie den Abgleich dieses Profils mit den durchgeführten Transaktionen.

Der Steuerberater ist zudem verpflichtet, im Rahmen der kontinuierlichen Überwachung sicherzustellen, dass die jeweiligen Dokumente, Daten oder Informationen in angemessenen zeitlichen Abständen aktualisiert werden. Die Pflicht zur kontinuierlichen Überwachung gilt nicht nur für Neumandanten, sondern auch für solche Mandate, die vor Aufnahme der Sorgfaltspflicht des § 3 Abs. 1 Nr. 4 GwG in das Geldwäschegesetz im Jahre 2008 nach den damals geltenden Vorschriften identifiziert wurden. Auch insoweit findet allerdings der Grundsatz der Risikoorientierung Anwendung.

## **4. Vereinfachte Sorgfaltspflichten**

Der Steuerberater kann entsprechend dem risikoorientierten Ansatz vereinfachte Sorgfaltspflichten anwenden, wenn das Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung gering ist (§ 5 Abs. 1 Satz 1 GwG). Dies gilt nach § 5 Abs. 2 GwG, der insoweit abschließend ist, ausschließlich in den folgenden Fällen:

- bei Transaktionen von oder zugunsten von und bei Begründung von Geschäftsbeziehungen mit Verpflichteten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 GwG (insbesondere Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute, Versicherungsunternehmen),

- bei Transaktionen von oder zugunsten von und bei Begründung von Geschäftsbeziehungen mit börsennotierten Gesellschaften,
- bei Transaktionen von oder zugunsten von und bei der Begründung von Geschäftsbeziehungen mit inländischen und – unter in § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 GwG näher bestimmten Voraussetzungen – ausländischen Behörden,
- bei Anderkonten von Rechtsanwälten und Notaren, jedoch nur bezüglich der Pflicht zur Feststellung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten.

Die Geltung vereinfachter Sorgfaltspflichten steht aber auch in den Fällen des § 5 Abs. 2 GwG unter dem Vorbehalt einer einzelfallabhängigen Risikobewertung. Dies bedeutet, dass aufgrund der jeweiligen Risikobeurteilung des Einzelfalls entgegen der grundsätzlichen gesetzlichen Wertung im konkreten Fall das Vorliegen eines geringen Risikos und infolgedessen die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten ausscheiden kann. Eine rein schematische Anwendung der Regelung ohne Berücksichtigung der jeweiligen Risikosituation im konkreten Einzelfall ist damit ausgeschlossen.

Auch bei Geltung vereinfachter Sorgfaltspflichten bleibt die Pflicht bestehen, den Mandanten zu identifizieren (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 GwG) und im Falle einer Geschäftsbeziehung diese kontinuierlich zu überwachen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 GwG), um Auffälligkeiten feststellen zu können (§ 5 Abs. 1 Satz 2 GwG). Auch in diesem Fall kann somit von einer Identifizierung des Mandanten und einer Überwachung der Geschäftsbeziehung nicht vollständig abgesehen werden.

Lediglich der Umfang der Überprüfung der Identität (§ 4 Abs. 4 GwG) und der Überwachung kann abhängig von der konkreten Risikobeurteilung angemessen reduziert werden (§ 5 Abs. 1 Satz 3 GwG). Der Steuerberater muss der Steuerberaterkammer auf Verlangen darlegen können, dass der Umfang der getroffenen Maßnahmen risikoangemessen ist (§ 3 Abs. 4 Satz 2, § 5 Abs. 1 Satz 4 GwG).

Darüber hinaus ist § 5 Abs. 3 GwG zu beachten, wonach die Absätze 1 und 2 des § 5 GwG insgesamt keine Anwendung finden, wenn dem Verpflichteten im Hinblick auf eine konkrete Transaktion oder Geschäftsbeziehung Informationen vorliegen, die darauf schließen lassen, dass das Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung nicht gering ist.

## 5. Verstärkte Sorgfaltspflichten

Auf der anderen Seite bestimmt das Geldwäschegesetz für den Fall, dass erhöhte Risiken bezüglich der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung bestehen können, dass die Verpflichteten zusätzliche, dem erhöhten Risiko angemessene Sorgfaltspflichten erfüllen müssen (§ 6 Abs. 1 GwG). Insoweit schreibt das Geldwäschegesetz in § 6 Abs. 2 ausdrücklich für die folgenden Fallkonstellationen verstärkte Sorgfaltspflichten vor:

- Politisch exponierte Personen (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 GwG)

Der Steuerberater ist verpflichtet, durch angemessene, risikoorientierte Verfahren abzuklären, ob es sich bei dem Mandanten oder – soweit vorhanden – dem wirtschaftlichen Berechtigten um eine natürliche Person handelt, die ein wichtiges öffentliches Amt ausübt oder ausgeübt hat, ein unmittelbares Familienmitglied dieser Person oder eine ihr bekanntermaßen nahestehende Person im Sinne des Art. 2 der Richtlinie 2006/70/EG („politische exponierte Person“) ist (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 GwG). Die Abklärungspflicht gilt hinsichtlich der Tatsache, ob der Mandant oder der wirtschaftlich Berechtigte einer Person nahesteht, die ein wichtiges öffentliches Amt ausübt, nur insoweit, als diese Beziehung öffentlich bekannt ist oder der Steuerberater Grund zu der Annahme hat, dass eine solche Beziehung besteht. Er ist nicht verpflichtet, hierzu eigene Nachforschungen anzustellen (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 Satz 3 GwG). Der Mandant hat dem Steuerberater die für die Abklärung notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen und die sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebenden Änderungen unverzüglich anzuzeigen (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 Satz 6 GwG).

Handelt es sich bei dem Mandanten oder wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person, ist in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob dieser das wichtige öffentliche Amt im Inland ausübt. In diesem Fall finden vorbehaltlich einer Risikobewertung im Einzelfall nur die allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 3 GwG Anwendung. Dies gilt ebenfalls dann, wenn es sich bei dem Mandanten oder wirtschaftlich Berechtigten um einen im Inland gewählten Abgeordneten des Europäischen Parlaments handelt oder der Mandant oder wirtschaftlich Berechtigte seit mehr als einem Jahr kein wichtiges öffentliches Amt mehr ausgeübt hat (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 Satz 7 GwG). Anderenfalls hat der Steuerberater die folgenden zusätzlichen Sorgfaltspflichten zu erfüllen:

- Pflicht, die Begründung einer Geschäftsbeziehung durch einen für den Verpflichteten Handelnden von der Zustimmung eines diesem vorgesetzten Mitarbeiters oder für den Fall, dass der Mandant oder wirtschaftlich Berechtigte ein wichtiges öffentliches Amt erst im Laufe der Geschäftsbeziehung ausübt oder der Verpflichtete hiervon erst nachträglich Kenntnis erlangt, die Fortführung der Geschäftsbeziehung von dessen Genehmigung abhängig zu machen. Nach der Gesetzesbegründung ist – obwohl dies dem Gesetzeswortlaut nicht eindeutig zu entnehmen ist – stets die Zustimmung oder Genehmigung eines Vorgesetzten aus dem „Senior Management“ erforderlich<sup>8</sup>, wozu Personen der ersten und zweiten Führungsebene zählen dürften<sup>9</sup>.
- Ergreifung angemessener Maßnahmen, mit denen die Herkunft der Vermögenswerte bestimmt werden kann, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung oder der Transaktion eingesetzt werden.
- Verstärkte kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung.
- Identifizierung bei nicht persönlicher Anwesenheit (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 GwG)

Ist der Mandant eine natürliche Person und zur Feststellung der Identität nicht persönlich anwesend, hat der Steuerberater

- die Identität des Mandanten anhand eines Dokuments im Sinne des § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 GwG (Reisepass, Personalausweis usw.), einer beglaubigten Kopie eines solchen Dokuments, des elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 Personalausweisgesetz (PAuswG) oder einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne von § 2 Nr. 3 Signaturgesetz zu überprüfen und
- sicherzustellen, dass die erste Transaktion unmittelbar von einem Konto erfolgt, das auf den Namen des Mandanten bei einem unter die Dritte Geldwäscherichtlinie fallenden Kreditinstitut oder bei einem in einem gleichwertigen Drittstaat im Sinne des § 1 Abs. 6a<sup>10</sup> GwG ansässigen Kreditinstitut eröffnet worden ist. Diese Anforderung gilt nicht bei Überprüfung der Identität des Mandanten anhand des elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 PAuswG (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 GwG). Im Falle der Überprüfung der Identität des Mandanten anhand einer qualifizierten elektronischen Signatur ist zusätzlich die Gültigkeit des Zertifikats, die Anzeige des Zertifizierungsdiensteanbieters gemäß § 4 Abs. 3 des Signaturgesetzes, die Unversehrtheit des Zertifikats und der Bezug des Zertifikats zu den signierten Daten zu prüfen.

---

- <sup>8</sup> BT-Drs. 17/6804, S. 30.

- <sup>9</sup> Klugmann, NJW 2012, 641 (643); Zentes/Glaab, BB 2011, 1475 (1477).

- Zweifelhafte oder ungewöhnliche Transaktionen (§ 6 Abs. 2 Nr. 3 GwG)

Sowohl die FATF-Empfehlung Nr. 11 als auch Art. 20 der Dritten Geldwäscherichtlinie verlangen besondere Sorgfaltspflichten in Bezug auf alle Transaktionen und Geschäftsbeziehungen, die ungewöhnlich und auffällig sind und die keinen offenkundigen wirtschaftlichen oder rechtlichen Hintergrund haben. In Umsetzung dieser internationalen Vorgaben sieht § 6 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 GwG eine besondere Überwachungspflicht vor, die die Verpflichteten zur erhöhten Aufmerksamkeit anhalten soll. Nach dieser Vorschrift ist der Steuerberater verpflichtet, jeden Sachverhalt zu untersuchen, der als zweifelhaft oder ungewöhnlich anzusehen ist, um das Risiko der jeweiligen Geschäftsbeziehung oder Transaktion beurteilen und ggf. das Vorliegen einer Pflicht zur Verdachtsmeldung prüfen zu können. Dies gilt unabhängig davon, auf welche Art und Weise der Steuerberater auf etwaige Ungewöhnlichkeiten und Auffälligkeiten gestoßen ist.

Die besondere Untersuchungspflicht des § 6 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 GwG geht über die Regelung des § 3 Abs. 2 Nr. 4 GwG hinaus, der die Beachtung der allgemeinen Sorgfaltspflichten bei Zweifeln über die Identität eines Vertragspartners oder wirtschaftlich Berechtigten anordnet. Sie besteht nicht nur bei Zweifeln über die Identität, sondern bei jedem Sachverhalt, der – aus welchen Gründen auch immer – zweifelhaft oder ungewöhnlich erscheint. Nach der Gesetzesbegründung setzt das Entstehen dieser Pflicht ausdrücklich nicht voraus, dass die Ungewöhnlichkeiten und Auffälligkeiten bereits die Qualität eines nach § 11 GwG meldepflichtigen Sachverhalts erreicht haben<sup>11</sup>.

Gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 GwG sind die Ergebnisse der Untersuchung nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 bis 5 GwG (siehe hierzu unten, III.) aufzuzeichnen und aufzubewahren.

---

<sup>10</sup> Gleichwertiger Drittstaat ist jeder Staat, in dem mit den Anforderungen des GwG gleichwertige Anforderungen gelten und in dem die Verpflichteten einer gleichwertigen Aufsicht in Bezug auf deren Einhaltung unterliegen und in dem für diese gleichwertige Marktzulassungsvoraussetzungen bestehen (§ 1 Abs. 6a GwG); die Liste der Drittstaaten, für die eine solche Gleichwertigkeit festgestellt wurde, ist unter [www.bstbk.de](http://www.bstbk.de) abrufbar.

<sup>11</sup> BT-Drs. 17/6804, S. 31.



- Hochrisikofälle (§ 6 Abs. 2 Nr. 4 GwG)

Über die – nicht abschließende – Regelung in § 6 Abs. 2 GwG hinaus haben Steuerberater im Rahmen von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit Personen oder Unternehmen aus Staaten, die die FATF-Empfehlungen zur Geldwäschebekämpfung nicht oder nur unzureichend umgesetzt haben, bereits unmittelbar aufgrund der §§ 3 Abs. 4, 6 Abs. 1 GwG besondere Sorgfalt walten zu lassen (vgl. auch FATF-Empfehlung Nr. 21).

Durch das Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention wurde den zuständigen Behörden – für Steuerberater der Bundessteuerberaterkammer – zusätzlich eine Anordnungsbefugnis im Hinblick auf Hochrisikofälle eingeräumt. Nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 GwG kann die Bundessteuerberaterkammer, wenn Tatsachen und Bewertungen nationaler oder internationaler Stellen zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass insbesondere im Zusammenhang mit der Einhaltung von Sorgfaltspflichten in einem Staat ein erhöhtes Risiko besteht, im Wege einer Allgemeinverfügung anordnen, dass Steuerberater eine Transaktion oder eine Geschäftsbeziehung einer verstärkten Überwachung zu unterziehen und zusätzliche, dem Risiko angemessene Sorgfalts- und Organisationspflichten zu erfüllen haben. Die Regelung soll die Aufsichtsbehörden in die Lage versetzen, mit entsprechenden Anordnungen auf produkt- oder transaktionsbezogene Risikokonstellationen sowie auf Länderrisiken zu reagieren. Durch die Anordnungscompetenz wird es den Aufsichtsbehörden ermöglicht, schnell und flexibel auf erhöhte Risikosituationen und entsprechende Vorgaben z. B. der FATF zu reagieren. Im Übrigen soll eine größere Flexibilität hinsichtlich der sich ständig ändernden Methoden und Techniken der Geldwäsche erreicht werden. Bisher hat die Bundessteuerberaterkammer allerdings (noch) keine Veranlassung gesehen, für den steuerberatenden Beruf von der Anordnungsbefugnis des § 6 Abs. 2 Nr. 4 GwG Gebrauch zu machen.

## **6. Ausführung durch Dritte**

Bereits seit jeher bestand für den Fall, dass der zu Identifizierende nicht persönlich anwesend war, die Möglichkeit, die Identifizierung durch sogenannte „zuverlässige Dritte“ (z. B. Notare, PostIdent-Verfahren der Deutschen Post AG) durchführen zu lassen. Entsprechend den Vorgaben der Dritten Geldwäscherichtlinie wurde diese Erleichterung bei der Erfüllung von Sorgfaltspflichten durch das Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz 2008 ausdrücklich in § 7 GwG geregelt.

Nach § 7 Abs. 1 GwG kann ein Verpflichteter zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten des § 3 Abs. 1 GwG – mit Ausnahme der Pflicht zur kontinuierlichen Überwachung der Geschäftsbeziehung – auf Dritte zurückgreifen. Hierzu gehören insbesondere in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einem gleichwertigen Drittstaat im Sinne des § 1 Abs. 6a GwG ansässige Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sowie Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen. Anders als bei der Alternative des § 7 Abs. 2 GwG muss der Verpflichtete den Dritten nicht überwachen. Die Verantwortung für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten verbleibt jedoch auch in diesem Fall beim Verpflichteten (§ 7 Abs. 1 Satz 2 GwG).

Mit dieser Regelung wird erreicht, dass insbesondere bei überörtlichen Sozietäten oder Steuerberatungsgesellschaften die Identifizierung nicht von jedem Steuerberater nochmals vorgenommen werden muss, wenn ein Mandant von mehreren Steuerberatern betreut wird. Hat ein in Kooperation arbeitender Steuerberater den Mandanten bereits identifiziert, kann somit der Steuerberater bei der Weiterbearbeitung dessen Unterlagen zur Identifikation übernehmen, ohne in eine erneute Prüfung eintreten zu müssen.

Außerdem kann nach § 7 Abs. 2 GwG die Durchführung der zur Erfüllung der o. g. Sorgfaltspflichten erforderlichen Maßnahmen vertraglich auch auf andere als die in § 7 Abs. 1 GwG genannten Personen als Erfüllungsgehilfen übertragen werden, sofern hierdurch die Erfüllung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz und die Führung der Aufsicht durch die zuständigen Behörden nicht beeinträchtigt werden. Voraussetzung hierfür ist zudem, dass sich der Verpflichtete vor Beginn der Zusammenarbeit von der Zuverlässigkeit des beauftragten Dritten und während der Zusammenarbeit durch Stichproben über die Angemessenheit und Ordnungsmäßigkeit der von dem Dritten getroffenen Maßnahme überzeugt (§ 7 Abs. 2 Satz 3 GwG). Mit dieser Regelung soll nach der Gesetzesbegründung insbesondere die bisherige Praxis, nach der zur Durchführung der Identifizierung auf das „PostIdent-Verfahren“ der Deutschen Post AG zurückgegriffen werden kann, rechtlich abgesichert werden.

Die Pflicht zur beruflichen Verschwiegenheit (§ 57 Abs. 1 StBerG, § 5 BOSTB) steht der Einbeziehung Dritter in die Erfüllung von Sorgfaltspflichten nicht entgegen, da die Vorschriften des Geldwäschegesetzes auch insoweit eine spezialgesetzliche Grundlage für die Weitergabe der entsprechenden Informationen enthalten<sup>12</sup>. Der Dritte ist jedoch, soweit er nicht bereits durch Gesetz zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

---

<sup>12</sup> So im Ergebnis auch Klugmann, NJW 2012, 641 (644); Johnik, in: Offermann-Burckart, AnwaltsR in der Praxis, § 8 Rn. 2 („Durchbrechung der Schweigepflicht“).

## **7. Rechtsfolgen der Verletzung von Sorgfaltspflichten**

Nach § 3 Abs. 6 Satz 1 GwG darf in dem Fall, dass der Verpflichtete die Sorgfaltspflichten des § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 GwG nicht erfüllen kann, die Geschäftsbeziehung nicht begründet oder fortgesetzt und die Transaktion nicht durchgeführt werden. Soweit eine Geschäftsbeziehung bereits besteht, muss diese durch Kündigung oder auf andere Weise beendet werden. Dies gilt jedoch für Steuerberater nicht, wenn der Mandant eine (Steuer-) Rechtsberatung oder Prozessvertretung erstrebt, es sei denn, der Steuerberater weiß, dass der Mandant die Rechtsberatung bewusst für den Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung in Anspruch nimmt (§ 3 Abs. 6 Satz 3 GwG).

## **III. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten**

Die in Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach dem Geldwäschegesetz erhobenen Angaben und eingeholten Informationen sind gemäß § 8 Abs. 1 GwG aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungspflicht umfasst im Fall des § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 GwG (Überprüfung der Identität des Mandanten durch Ausweisdokumente) auch Art und Nummer des vorgelegten Dokuments sowie die ausstellende Behörde. Dabei gilt die Anfertigung einer Kopie der zur Überprüfung der Identität vorgelegten oder herangezogenen Dokumente und Unterlagen im Sinne des § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 GwG (z. B. Personalausweis, Handelsregisterauszug) als Aufzeichnung der darin enthaltenen Daten. Gleiches gilt für die Anfertigung eines Ausdrucks, soweit elektronisch geführte Register- oder Verzeichnisdaten eingesehen werden. Hierdurch wird die Erfüllung der Aufzeichnungspflicht insbesondere bei der Identifizierung juristischer Personen erheblich vereinfacht. So reicht z. B. die Anfertigung einer Kopie des Handelsregisterauszugs oder bei einer Einsichtnahme über das Internet der Ausdruck des Registerblattes aus (§ 8 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 GwG).

Wird nach § 4 Abs. 2 GwG von einer erneuten Identifizierung abgesehen, sind der Name des zu Identifizierenden und der Umstand, dass er bereits bei früherer Gelegenheit identifiziert worden ist, aufzuzeichnen (§ 8 Abs. 1 Satz 4 GwG). Im Weiteren regelt § 8 Abs. 1 GwG besondere Aufzeichnungspflichten für den Fall der Identifizierung einer nicht persönlich anwesenden natürlichen Person (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 GwG).

Die Aufzeichnungen können auch als Wiedergaben auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern gespeichert werden (§ 8 Abs. 2 GwG). Sie sind unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen mindestens fünf Jahre aufzubewahren (§ 8 Abs. 3 GwG). Bei den Sorgfaltspflichten aufgrund der Begründung einer Geschäftsbeziehung beginnt die Aufbewahrungsfrist mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Geschäftsbeziehung endet. In den übrigen Fällen beginnt sie mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die jeweilige Angabe festgestellt worden ist.

Die nach § 8 Abs. 1 GwG aufzuzeichnenden und aufzubewahrenden Angaben und Informationen fallen unter die gesetzliche Verschwiegenheitspflicht. Die in Erfüllung der Pflicht nach § 8 Abs. 1 GwG gefertigten Unterlagen unterliegen daher grundsätzlich dem Beschlagnahmeprivileg nach § 97 StPO. Außer in den Fällen der Verdachtsmeldepflicht (gesetzliche Durchbrechung der Verschwiegenheitspflicht) dürfen sie daher Dritten nicht mitgeteilt werden und es darf auch im Falle von Durchsuchungsmaßnahmen keine freiwillige Herausgabe erfolgen.

Allerdings dürfen die nach § 8 Abs. 1 GwG gefertigten Aufzeichnungen gemäß § 15 Abs. 1 GwG zur Verfolgung einer Straftat nach § 261 StGB oder der in § 129a Abs. 2 oder § 261 Abs. 1 StGB genannten Straftaten für die Zwecke eines Strafverfahrens herangezogen und verwendet werden. Unter bestimmten Voraussetzungen darf gemäß § 15 Abs. 2 GwG auch eine Übermittlung an die zuständige Finanzbehörde zur Einleitung von Besteuerungsverfahren sowie Strafverfahren wegen Steuerstraftaten erfolgen. Da die Aufzeichnungen insoweit nicht der Beschlagnahmefreiheit des § 97 StPO unterliegen, sollten sie getrennt von den übrigen Akten aufbewahrt werden.

#### **IV. Verdachtsmeldung**

##### **1. Meldepflicht**

Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 GwG sind Steuerberater zur Erstattung einer Verdachtsmeldung verpflichtet, wenn objektiv Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass es sich bei Vermögenswerten, die mit einer Transaktion oder Geschäftsbeziehung im Zusammenhang stehen, um den Gegenstand einer Geldwäsche nach § 261 StGB handelt oder die Vermögenswerte im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung stehen. Die Pflicht zur Erstattung einer Verdachtsmeldung ist nicht beschränkt auf Verdachtsfälle hinsichtlich einer aktuell angelegten Transaktion. Sie umfasst auch bereits abgeschlossene Vorgänge, bei denen sich erst nachträglich ein Verdacht der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung herausstellt.

Die Pflicht zur Verdachtsmeldung setzt nicht voraus, dass hinsichtlich des Vorliegens einer Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung ein strafrechtlicher Anfangsverdacht im Sinne des § 152 Abs. 2 StPO gegeben ist. Es ist nicht Aufgabe des Steuerberaters, die rechtlichen Voraussetzungen einer Geldwäschestraftat im Einzelnen zu prüfen und eine detaillierte rechtliche Subsumtion des Sachverhalts vorzunehmen.

Die Meldepflicht wird vielmehr schon dann ausgelöst, wenn das Kundenverhalten nach dem bisherigen beruflichen Erfahrungswissen ungewöhnlich bzw. auffällig ist oder Umstände vorliegen, die darauf hindeuten, dass es sich bei den Vermögenswerten um Gelder aus kriminellen Aktivitäten handelt oder diese im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung stehen. Um dies klarzustellen, hat der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention in § 11 Abs. 1 Satz 1 GwG die bisherige Formulierung „(...) bei Feststellung von Tatsachen, die darauf schließen lassen (...)“ in „Liegen Tatsachen vor, die darauf hindeuten (...)“ geändert. Zur Verdeutlichung, dass es sich bei der Meldung nicht um eine Strafanzeige im Sinne des § 158 Abs. 1 Satz 1 StPO handelt, wurde zudem der Begriff der „Anzeige“ durch den Begriff der „Meldung“ ersetzt. Gleichwohl ist erforderlich, dass der Steuerberater über hinreichend aussagekräftige Anhaltspunkte oder Verdachtsmomente verfügt. Eine Meldung „ins Blaue hinein“ ist – wie die Gesetzesbegründung zum Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention klarstellt<sup>13</sup> – unzulässig.

Der risikoorientierte Ansatz findet bezüglich der Verdachtsmeldung nur insoweit Anwendung, als es um die Feststellung eines Verdachts der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung geht, nicht dagegen hinsichtlich der Erstattung einer Verdachtsmeldung. Besteht ein solcher Verdacht und liegen die Voraussetzungen für das Entfallen der Meldepflicht nicht vor (siehe dazu unten IV. 2.), muss also die Verdachtsmeldung unabhängig vom konkreten Risiko erstattet werden.

Eine Pflicht zur Meldung besteht nach § 11 Abs. 1 Satz 2 GwG auch dann, wenn Tatsachen darauf schließen lassen, dass der Mandant seiner Offenlegungspflicht nach § 4 Abs. 6 Satz 2 GwG zuwidergehandelt, d. h. nicht offengelegt hat, ob er die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will. Dagegen bedarf es weiterer Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung für die Begründung einer Meldepflicht nach § 11 Abs. 1 Satz 2 GwG nicht.

## **2. Ausnahme von der Meldepflicht**

Auch nach der Novellierung des Geldwäschegesetzes durch das Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention besteht eine Pflicht zur Verdachtsmeldung für Steuerberater – Gleiches gilt auch für Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer – unverändert dann nicht, wenn dem Geldwäscheverdacht Informationen zugrunde liegen, die sie im Rahmen der Rechtsberatung oder der Prozessvertretung des Mandanten erhalten haben (§ 11 Abs. 3 Satz 1 GwG).

---

<sup>13</sup> BT-Drs. 17/6804, S. 35 f.

Aus der Gesetzesbegründung zum Geldwäschebekämpfungsgesetz vom 14. August 2002 (BT-Drs. 14/8739, S. 15) ergibt sich, dass sowohl der Begriff der gerichtlichen Vertretung als auch der Begriff der Rechtsberatung jeweils in einem umfassenden Sinne zu verstehen sind. Der Bereich der gerichtlichen Vertretung erfasst danach nicht nur den Zeitraum des Verfahrens selbst, sondern auch die Informationserlangung vor und nach einem solchen Verfahren, einschließlich der Beratung über das Betreiben oder Vermeiden eines solchen Verfahrens. Der Begriff der außergerichtlichen Rechtsberatung erfasst auch die Steuerberatung, da es sich hierbei um einen Unterfall der Rechtsberatung handelt. Nicht unter die Ausnahmeregelung des § 11 Abs. 3 Satz 1 GwG fallen hingegen Erkenntnisse, die außerhalb der Rechts- bzw. Steuerberatung, z. B. im Rahmen der betriebswirtschaftlichen Beratung, etwa im Rahmen der Aufstellung eines Liquiditätsstatus, einer Rentabilitätsberechnung oder ähnlicher Analysen gewonnen werden. Mit der Privilegierung der genannten Berufsgruppen will der Gesetzgeber dem rechtlich besonders geschützten und für eine effektive Rechtsberatung und Vertretung zentralen Vertrauensverhältnis zwischen Berater und Mandant Rechnung tragen.

Die Pflicht zur Verdachtsmeldung bleibt aber bestehen, wenn der betroffene Steuerberater weiß, dass der Mandant seine Rechtsberatung bewusst für den Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung in Anspruch nimmt (vgl. § 11 Abs. 3 Satz 2 GwG). Voraussetzung für eine Verdachtsmeldepflicht des Steuerberaters ist damit der Vorsatz des Mandanten, den Steuerberater für die Geldwäsche zu missbrauchen, und das positive Wissen des Steuerberaters, dass dies beabsichtigt ist. In diesen Fällen, in denen der Verdacht zur Gewissheit wird, entfällt die besondere Schutzwürdigkeit des Vertrauens und mit ihr der Grund für die Privilegierung, sodass der Steuerberater eine Verdachtsmeldung erstatten muss. Nach der – auch diesbezüglich unverändert relevanten – Beschlussempfehlung des Innenausschusses des Deutschen Bundestags zum Geldwäschebekämpfungsgesetz 2002<sup>14</sup> besteht jedoch eine Anzeigepflicht dann nicht, wenn der Mandant nach der Aufklärung über die Strafbarkeit von der geplanten Handlung Abstand nimmt. In diesem Fall fehlt es an dem Erfordernis, dass der Mandant den Berufsträger bewusst zum Zwecke der Geldwäsche missbrauchen will.

Zur Absicherung der für Berufsheimnisträger geltenden Ausnahme von der Verdachtsmeldepflicht stellt § 14 Abs. 1 Satz 2 GwG klar, dass die die Aufsicht über die Berufsheimnisträger führenden Behörden (also bei Steuerberatern die Steuerberaterkammern) zu einer Meldung von Geldwäscheverdachtsfällen nicht verpflichtet sind, wenn auch für die von ihnen beaufsichtigten Berufsheimnisträger (Steuerberater) keine Meldepflicht besteht.

---

<sup>14</sup> BT-Drs. 14/9263 vom 5. Juni 2002, S. 8.

### **3. Sorgfältige Prüfung wegen Pflicht zur beruflichen Verschwiegenheit**

Die Voraussetzungen für das Bestehen einer Verdachtsmeldepflicht sind wegen des möglichen Konflikts mit der beruflichen Verschwiegenheitspflicht sorgfältig zu prüfen. Es besteht eine für den Steuerberater problematische Lage insoweit, als eine nicht in Übereinstimmung mit § 11 Abs. 1 GwG, also ohne gesetzliche Pflicht vorgenommene Verdachtsmeldung, ihrerseits nach § 203 StGB wegen Bruch der Verschwiegenheitspflicht strafbar sein kann. Zwar sieht § 13 GwG vor, dass derjenige, der eine Verdachtsmeldung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 GwG oder eine Strafanzeige nach § 158 StPO erstattet, wegen dieser Meldung oder Strafanzeige nicht verantwortlich gemacht werden kann, sofern diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahr erstattet worden sind. Ob § 13 GwG auch von der strafrechtlichen Verantwortung befreit, ist jedoch noch nicht abschließend geklärt, auch wenn dies – wegen Sinn und Zweck sowie aufgrund des weiten Wortlauts der Vorschrift – einer in der Literatur verbreiteten Auffassung entspricht<sup>15</sup>.

### **4. Anhaltspunkte für das Vorliegen von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung**

Es gibt bestimmte Indizien, die darauf schließen lassen, dass eine Finanztransaktion der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung dient. Eine Zusammenstellung von Anhaltspunkten, die auf Geldwäsche gemäß § 261 StGB hindeuten können, hat das Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsmeldungen – herausgegeben („Anhaltspunktepapier“), das passwortgeschützt im Internet unter:

[https://www.bka.de/nn\\_225664/DE/ThemenABisZ/Deliktsbereiche/GeldwaescheFIU/Veroeffentlichung/en/Weitere/newsletter/Inhalt/fiuNewsletter03.html](https://www.bka.de/nn_225664/DE/ThemenABisZ/Deliktsbereiche/GeldwaescheFIU/Veroeffentlichung/en/Weitere/newsletter/Inhalt/fiuNewsletter03.html)

abgerufen werden kann. Das Passwort und der Benutzername kann unter Angabe der Berufsregisternummer bei der Steuerberaterkammer Hamburg erfragt werden.

Die vom Bundeskriminalamt veröffentlichten Anhaltspunkte sind nicht abschließend und im Einzelfall zu gewichten. Das Vorliegen eines einzelnen Anhaltspunkts reicht in der Regel nicht aus, um bereits den Verdacht einer Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zu begründen. Das Zusammentreffen mehrerer Anhaltspunkte sollte allerdings Anlass für erhöhte Aufmerksamkeit sein. In jedem Fall ist eine Einzelfallentscheidung ohne schematische Festlegung zu treffen.

### **5. Erstattung der Verdachtsmeldung bei der Bundessteuerberaterkammer**

Während die Verdachtsmeldung von Geld- und Kreditinstituten gegenüber den zuständigen Strafverfolgungsbehörden und dem Bundeskriminalamt erstattet werden muss, konnten die Organisationen der betroffenen Berufsstände erreichen, dass Steuerberater,

---

<sup>15</sup> Vgl. nur Vahle, NWB 2008, 4501 (4507); Herzog, in: Herzog, GwG 2010, § 13 Rdn. 4 m. w. N.

Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Rechtsanwälte ihre Verdachtsmeldungen an die für sie zuständige Bundesberufskammer, im Falle des steuerberatenden Berufs also an die Bundessteuerberaterkammer zu übermitteln haben. Die Bundessteuerberaterkammer hat die Möglichkeit, zur Anzeige Stellung zu nehmen. In jedem Fall muss sie die Anzeige mit oder ohne Stellungnahme unverzüglich an das Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsmeldungen – weiterleiten (vgl. § 11 Abs. 4 GwG). Die Verdachtsmeldungen sind unverzüglich telefonisch, per Telefax oder E-Mail an die Bundessteuerberaterkammer (z. Hd. Herrn RA Stefan Ruppert, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin, Telefon: 030 240087-13, Telefax: 030 240087-99, E-Mail: [berufsrecht@bstbk.de](mailto:berufsrecht@bstbk.de)) zu richten. Eine telefonisch erstattete Meldung ist schriftlich, durch Telefax oder E-Mail zu wiederholen (§ 11 Abs. 2 Satz 1 GwG).

Die Bundessteuerberaterkammer führt keine eigene Prüfung durch, insbesondere ist sie nicht dazu berufen, über das Vorliegen eines Verdachtes im Sinne § 11 Abs. 1 GwG zu entscheiden. Vielmehr hat sie alle Verdachtsmeldungen an das Bundeskriminalamt weiterzuleiten, auch wenn sie hinsichtlich des Vorliegens eines Geldwäscheverdachts zu einem negativen Votum gelangt. Grund für die Einschaltung der Kammern ist die stärkere Einbindung der Selbstverwaltungskörperschaften der betreffenden Berufe in die Geldwäscheprävention, insbesondere zu dem Zweck, dort ein entsprechendes Erfahrungswissen aufzubauen und vorzuhalten, welches zur Beratung der Steuerberaterkammern und ihrer Mitglieder genutzt werden kann.

## **6. Formelle Anforderungen an eine Verdachtsmeldung**

Eine Verdachtsmeldung nach § 11 Abs. 1 GwG sollte folgende inhaltliche Mindestanforderungen erfüllen:

- Sie sollte schriftlich abgefasst sein und Namen, Anschrift, Fax- und Telefonnummer sowie die Unterschrift des Steuerberaters enthalten. Bei elektronischer Übermittlung sollte die Anzeige mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen und zusätzlich die E-Mail-Adresse angegeben werden.
- Die Verdachtsmeldung sollte angeben, ob die verdächtige Finanztransaktion bereits durchgeführt oder abgelehnt wurde. Aus der Meldung sollte klar hervorgehen, ob es sich um eine Erstmeldung oder um eine Wiederholung i. S. d. § 11 Abs. 2 GwG handelt, der derselbe Sachverhalt zugrunde liegt. Im letzteren Fall sollte ausgeführt werden, wann und in welcher Form eine Anzeige bereits erfolgt ist. Steht die Verdachtsmeldung in Zusammenhang mit Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden, von denen der Steuerberater Kenntnis erlangt hat, so sind – soweit bekannt – die zuständige Ermittlungsbehörde und deren Aktenzeichen mitzuteilen.



- Name (ggf. Firma) und Vorname der formell und materiell Beteiligten sowie deren Anschriften, Geburtsdaten, Geburtsorte, Staatsangehörigkeiten, Ausweisnummern, Arten der Ausweise und ausstellende Behörden sind immer anzugeben. Sofern Kopien der Ausweise gefertigt wurden (§ 8 Abs. 1 Satz 3 GwG), sollten diese der Anzeige beigelegt werden.
- Die Verdachtsmeldung sollte die konkreten Tatsachen bezeichnen, die aus der Sicht des Steuerberaters auf Sachverhalte im Sinne des § 11 Abs. 1 GwG hindeuten (Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung) oder schließen lassen (Verletzung der Offenlegungspflicht gemäß § 4 Abs. 6 Satz 2 GwG). Sofern sich der Verdacht erst im Rahmen einer Gesamtbetrachtung mehrerer Tätigkeiten ergeben hat, sind unter Prüfung der Voraussetzungen des § 11 Abs. 3 GwG für jede der Tätigkeiten die geforderten Angaben zu machen.

## **7. Verbot der Informationsweitergabe**

Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 GwG ist es dem Steuerberater grundsätzlich untersagt, den Mandanten von einer beabsichtigten oder erstatteten Verdachtsmeldung oder von einem daraufhin eingeleiteten Ermittlungsverfahren zu unterrichten. Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 GwG ist die Informationsweitergabe in bestimmten Fällen jedoch ausnahmsweise zulässig. Eine Ausnahme gilt zum einen für eine Mitteilung an staatliche Stellen und die Steuerberaterkammer als zuständige Aufsichtsbehörde (§ 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 GwG). Zum anderen ist eine Informationsweitergabe innerhalb der Europäischen Union und bei gleichwertigen Drittstaaten im Sinne des § 1 Abs. 6a GwG länderübergreifend zwischen Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 und 8 GwG (Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater) gestattet, soweit diese ihre berufliche Tätigkeit in derselben juristischen Person oder in einer Struktur ausüben, die einen gemeinsamen Eigentümer oder eine gemeinsame Leitung hat (§ 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GwG). Auch liegt eine unzulässige Informationsweitergabe – wie § 12 Abs. 2 GwG ausdrücklich klarstellt – dann nicht vor, wenn der Steuerberater durch seine Beratung lediglich versucht, den Mandanten von einer Geldwäsche oder einer Terrorismusfinanzierung abzubringen. Darüber hinaus ist auch eine allgemeine Beratung des Mandanten über die bestehende Rechtslage, d. h. über die Pflicht zur Erstattung einer Verdachtsmeldung und das Verbot der Unterrichtung des Mandanten, zulässig.

## **8. Durchführung von Transaktionen nach Erstattung einer Verdachtsmeldung**

Ist eine Verdachtsmeldung erstattet worden, darf die angetragene Finanztransaktion vorerst nicht ausgeführt werden. Gemäß § 11 Abs. 1a Satz 1 GwG darf dies erst geschehen, wenn dem Steuerberater die Zustimmung der Staatsanwaltschaft übermittelt wurde oder wenn der

zweite Werktag<sup>16</sup> nach dem Abgangstag der Meldung verstrichen ist, ohne dass die Durchführung der Transaktion durch die Staatsanwaltschaft untersagt worden ist.

Nur wenn ein Aufschub der Transaktion nicht möglich ist oder dadurch die Verfolgung der Nutznießer einer mutmaßlichen Geldwäsche oder einer Terrorismusfinanzierung behindert werden könnte, darf die Transaktion durchgeführt werden. Die Verdachtsmeldung ist dann unverzüglich nachzuholen.

## **V. Interne Sicherungsmaßnahmen, Bestellung eines Geldwäschebeauftragten**

### **1. Interne Sicherungsmaßnahmen**

Soweit in der beruflichen Einheit mehr als zehn Steuerberater oder Angehörige sozietätsfähiger Berufe tätig sind (hierzu vgl., unten, 4.), besteht gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GwG die Pflicht, angemessene interne Sicherungsmaßnahmen dagegen zu treffen, dass die Praxis zur Geldwäsche und zur Terrorismusfinanzierung missbraucht werden kann. Dabei handelt es sich gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 GwG um folgende Vorkehrungen:

- *Entwicklung und Aktualisierung angemessener geschäfts- und kundenbezogener Sicherungssysteme und Kontrollen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung. Hierzu gehört auch die Verhinderung des Missbrauchs von neuen Technologien für Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung oder für die Begünstigung der Anonymität von Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 GwG).*

Da nach § 9 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 GwG lediglich angemessene Sicherungsmaßnahmen zu treffen sind, hängen Art und Umfang der konkreten Maßnahmen von den individuellen Verhältnissen der jeweiligen Kanzlei ab. Als angemessen können Maßnahmen und Systeme angesehen werden, die der jeweiligen Risikosituation des Verpflichteten entsprechen und diese hinreichend abdecken<sup>17</sup>. Erforderlich ist daher die Erstellung einer spezifischen Risikoanalyse, mit der der Grad des Risikos, zu Zwecken der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden, bestimmt werden kann. Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere die Größe, das Dienstleistungsangebot sowie die Mandantenstruktur der Kanzlei.

---

<sup>16</sup> Der Samstag gilt hierbei nicht als Werktag (§ 1 Abs. 1a Satz 1, 2. Halbsatz GwG).

<sup>17</sup> Klugmann, NJW 2012, 641 (643); Warius, in: Herzog, GwG, 2010, § 9 Rn. 22.

Es kommen z. B. die folgenden Maßnahmen in Betracht, deren konkreter Umfang und konkrete Ausgestaltung vom Ergebnis der vorgenommenen Risikobewertung abhängig ist:

- Erstellung einer kanzleiinternen Richtlinie zur Umsetzung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz
- Herausgabe von Handlungsanweisungen, Merkblättern und Checklisten an die Mitarbeiter
- Erstellung eines mandantenbezogenen Risikoprofils, Identifizierung besonderer Risiken
- Einführung eines Risikomanagementsystems.

Darüber hinaus sind im angemessenen Umfang interne Kontrollen hinsichtlich der Erfüllung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz, insbesondere zur Erfüllung der Identifizierungspflichten sowie der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, durchzuführen. Um den Anforderungen des § 9 Abs. 2 Nr. 2 GwG zu genügen, sollten in der Kanzlei klare Organisationsanweisungen und Abläufe existieren, deren Funktionieren regelmäßig zu überprüfen ist.

- *Verfahren und Informationen zur Unterrichtung der Beschäftigten über Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und die zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bestehenden Pflichten durch geeignete Maßnahmen (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 GwG).*

Während nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 GwG a. F. nur die mit der Durchführung von Transaktionen und der Anbahnung und Begründung von Geschäftsbeziehungen befassten Mitarbeiter geschult werden mussten, weitet die geltende Vorschrift die Pflicht zur Unterrichtung ihrem Wortlaut nach auf sämtliche Mitarbeiter aus.

Der Gesetzesbegründung ist jedoch die Einschränkung zu entnehmen, dass die Pflicht nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 GwG in ihrer aktuellen Reichweite (lediglich) „alle in den potentiell geldwäscherelevanten Geschäftsbereichen tätigen Mitarbeiter [umfasst]“<sup>18</sup>. In welchem zeitlichen und inhaltlichen Umfang die erfassten Beschäftigten zu schulen sind, hängt von ihrer Tätigkeit in der beruflichen Einheit, daneben aber auch von ihrer beruflichen Qualifikation und vom Risikoprofil der Kanzlei ab. In der Wahl der Form der durchzuführenden Schulungsmaßnahmen ist der Verpflichtete frei. So kann die Unterrichtungspflicht z. B. auch durch das Absolvieren geeigneter E-Learning-Programme erfüllt werden<sup>19</sup>.

Zur Unterrichtung der Beschäftigten über Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung kann auf die Informationen des Bundeskriminalamts – Zentralstelle für Verdachtsmeldungen – zurückgegriffen werden. Das Bundeskriminalamt hat im Oktober 2003 eine Zusammenstellung von Anhaltspunkten, die auf Geldwäsche gemäß § 261 StGB hindeuten können, herausgegeben (vgl. oben IV. 4.). Daneben informiert das Bundeskriminalamt regelmäßig in einem Newsletter über neue Typologien und Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung. Auch der Newsletter steht passwortgeschützt auf den Internetseiten des Bundeskriminalamts zur Verfügung.

- *Geeignete risikoorientierte Maßnahmen zur Prüfung der Zuverlässigkeit der Beschäftigten.*

*Zuverlässig ist, wer die Gewähr dafür bietet, dass er die geldwäscherechtlichen Pflichten und die beim Verpflichteten eingeführten Grundsätze, Verfahren, Kontrollen und Verhaltensrichtlinien zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sorgfältig beachtet, Tatsachen im Sinne des § 11 Abs. 1 GwG dem Vorgesetzten oder Geldwäschebeauftragten, soweit ein solcher bestellt ist, meldet und sich nicht selbst an zweifelhaften Transaktionen oder Geschäften aktiv oder passiv beteiligt. Die Personalkontroll- und Beurteilungssysteme der Verpflichteten sollen grundsätzlich eine regelmäßige, die Zuverlässigkeit betreffende Überprüfung der Beschäftigten gewährleisten (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 GwG).*

---

<sup>18</sup> BT-Drs. 17/6804, S. 34

<sup>19</sup> Klugmann, NJW 2012, 641 (644).

Durch die wieder eingeführte Zuverlässigkeitsprüfung soll die FATF-Empfehlung Nr. 15 umgesetzt und sichergestellt werden, dass die Beschäftigten nach ihrer Persönlichkeit die Gewähr dafür bieten, dass sie die geldwäscherechtlichen Vorschriften und die unternehmensinternen Grundsätze beachten, die der Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung dienen<sup>20</sup>.

Zwar ist die geldwäscherechtliche Pflicht zur Überprüfung der Zuverlässigkeit nach dem Gesetzeswortlaut nicht ausdrücklich auf Mitarbeiter beschränkt, die mit der Begründung von Geschäftsbeziehungen oder der Durchführung von Transaktionen befasst sind. Gleichwohl sollen nach den Gesetzesmaterialien nur solche Mitarbeiter erfasst werden, die aufgrund ihrer Tätigkeit mit Sachverhalten in Berührung kommen können, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung in Zusammenhang stehen<sup>21</sup>. Hinsichtlich der Kontrolldichte und der zu ergreifenden Maßnahmen besteht ein weiter Beurteilungsspielraum, wobei insbesondere die Risikosituation der Praxis und des jeweiligen Mitarbeiters zu berücksichtigen ist<sup>22</sup>. Im Allgemeinen wird es ausreichen, die Zuverlässigkeit der betroffenen Mitarbeiter im Rahmen der Einstellung zu überprüfen<sup>23</sup> und diese im Weiteren auf risikoorientierter Grundlage in die laufende Personalbeurteilung einzubeziehen<sup>24</sup>. Bei einem geringen Risiko kann es unter Umständen auch genügen, im Rahmen eines persönlichen Gesprächs eine Einschätzung bezüglich der Zuverlässigkeit des Mitarbeiters zu gewinnen<sup>25</sup>.

## **2. Adressat der Pflichten zur Vornahme von internen Sicherungsmaßnahmen**

Grundsätzlich treffen die o. g. Pflichten zur Vornahme der internen Sicherungsmaßnahmen die natürlichen Personen, also Steuerberater, unabhängig von ihrer Stellung in der beruflichen Einheit. Dies leitet sich aus § 9 Abs. 1 GwG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 8 GwG ab. Falls die Berufsangehörigen ihre berufliche Tätigkeit als Angestellte eines Unternehmens ausüben, obliegt die Verpflichtung zu den internen Sicherungsmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 GwG dem Unternehmen; dies bedeutet, dass bei einer beruflichen Tätigkeit innerhalb einer Berufsgesellschaft die Pflichten zu den internen Sicherungsmaßnahmen die Berufsgesellschaft trifft.

---

<sup>20</sup> BT-Drs. 17/6804, S. 34.

<sup>21</sup> Bericht des Finanzausschusses des Bundestages, BT-Drs. 17/87043, S. 12.

<sup>22</sup> BT-Drs. 17/6804, S. 34.

<sup>23</sup> BT-Drs. 17/6804, S. 34 – nach Auffassung des Finanzausschusses des Bundestages ist die Einholung eines polizeilichen Führungszeugnisses in diesem Zusammenhang zwar „denkbar, aber keineswegs zwingend“ (BT-Drs. 17/87043, S. 12).

<sup>24</sup> Klugmann, NJW 2012, 641 (643).

### **3. Durchführung interner Sicherungsmaßnahmen durch Dritte**

§ 9 Abs. 3 Satz 2 GwG sieht vor, dass interne Sicherungsmaßnahmen nach § 9 Abs. 2 GwG im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen auch durch Dritte durchgeführt werden können, wenn die zuständige Steuerberaterkammer Hamburg zugestimmt hat. Mit dieser Regelung wollte der Gesetzgeber die insbesondere für kleinere Kanzleien grundsätzlich sinnvolle Möglichkeit des Outsourcings zulassen. Mit Blick auf die zu beachtenden allgemeinen Berufspflichten (§ 57 Abs. 1 StBerG) ist eine umfassende Befreiung von den Pflichten des § 9 Abs. 1 und 2 GwG für Steuerberater allerdings nicht denkbar. Die Vorschrift des § 9 Abs. 3 Satz 2 GwG ist daher im Wege einer Gesamtschau mit dem für Steuerberater bestehenden berufsrechtlichen Anforderungen einschränkend auszulegen. So muss der betroffene Steuerberater im Rahmen seiner Pflicht zur eigenverantwortlichen Berufsausübung selbst entscheiden, welche konkreten Maßnahmen im Rahmen der internen Sicherungsvorkehrungen nach § 9 Abs. 1 GwG mit Blick auf die in der Praxis gegebenen spezifischen Risiken erforderlich sind und diese grundsätzlich auch selbst einführen bzw. vornehmen. Delegationsmöglichkeiten bestehen auch hier im Grundsatz nur insoweit, als der Berufsträger die vorgenommenen Maßnahmen durchgängig kontrolliert und sie sich auf diesem Wege zu Eigen macht.

### **4. Anordnung der Steuerberaterkammer Hamburg zu den internen Sicherungsmaßnahmen nach § 9 Abs. 5 Satz 2 GwG**

Die Steuerberaterkammer Hamburg hat nach § 9 Abs. 5 Satz 2 GwG die Möglichkeit zu bestimmen, dass auf einzelne oder auf Gruppen ihrer Mitglieder wegen der Art der von diesen betriebenen Geschäfte und der Größe des Geschäftsbetriebs unter Berücksichtigung der Anfälligkeit der Geschäfte und des Geschäftsbetriebes für einen Missbrauch zur Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung die Vorschriften zu den internen Sicherungsmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 1, 2 Nr. 2 bis 4 GwG risikoangemessen anzuwenden sind.

---

<sup>25</sup> Bericht des Finanzausschusses des Bundestages, BT-Drs. 17/87043, S. 12.

Der Vorstand der Steuerberaterkammer Hamburg hat aufgrund dieser Befugnis eine Anordnung zu den internen Sicherungsmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 GwG erlassen. Die Anordnung wurde mit Erläuterungen in den Kammermitteilungen 1/2012, unter Punkt 2.1., S. 12 bekannt gemacht.

Danach finden die Pflichten, interne Sicherungsmaßnahmen, nämlich

- Entwicklung und Aktualisierung angemessener geschäfts- und kundenbezogener Sicherungssysteme und Kontrollen, die der Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung dienen,
- Unterrichtung der Beschäftigten über die Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie die insoweit bestehende Pflichtenlage,
- Ergreifung geeigneter risikoorientierter Maßnahmen zur Prüfung der Zuverlässigkeit der Beschäftigten,

zu treffen (§ 9 Abs. 1 und 2 Nr. 2 bis 4 GwG), auf Steuerberater, die in eigener Praxis tätig sind, keine Anwendung, wenn in der eigenen Praxis nicht mehr als insgesamt zehn Berufsangehörige oder Berufsträger sozietätsfähiger Berufe gemäß § 56 StBerG tätig sind. Dies gilt nicht für solche Steuerberater, die überwiegend treuhänderische Tätigkeiten im Sinne des § 57 Abs. 3 Nr. 3 StBerG ausüben. Eine überwiegende Ausübung treuhänderischer Tätigkeiten liegt vor, wenn mehr als 50 % des Gesamtumsatzes der Praxis auf diese Tätigkeiten entfallen.

Entsprechendes gilt für Steuerberater, die ihren Beruf gemäß § 56 StBerG in Gesellschaften bürgerlichen Rechts (Sozietäten) gemeinsam ausüben oder die in einer Partnerschaftsgesellschaft tätig sind, die nicht als Steuerberatungsgesellschaft anerkannt sind. Gleiches gilt für Steuerberater im Falle der Kundmachung einer Sozietät, auch wenn die Voraussetzungen nach § 56 StBerG nicht vorliegen, sowie im Falle der Kundmachung einer Partnerschaftsgesellschaft, selbst wenn die Voraussetzungen nach § 1 PartGG nicht gegeben sind (Scheinsozietät oder Scheinpartnerschaft).

Entsprechendes gilt für Steuerberatungsgesellschaften mit dem Unterschied, dass die Pflichten zu den internen Sicherungsmaßnahmen grundsätzlich die Berufsgesellschaft und nicht die natürlichen Personen des Berufsstandes treffen (§ 9 Abs. 3 Satz 1 GwG i. V. m. § 9 Abs. 1 GwG).

Da als Einheit im Sinne der Anordnung die handelsrechtliche Unternehmenseinheit gemeint ist, sind die in den Zweigniederlassungen tätigen Berufsträger mitzuzählen. Zweigniederlassungen sind also nicht gesondert zu betrachten.

Die Anordnung der Steuerberaterkammer Hamburg gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 GwG befreit innerhalb ihres persönlichen Anwendungsbereichs von den formalen Pflichten zur Einführung von internen Sicherungsmaßnahmen nach § 9 Abs. 1, 2 Nr. 2 bis 4 GwG. Sie entbindet die in den betreffenden Einheiten tätigen Berufsträger aber nicht davon, die weiteren Pflichten nach dem Geldwäschegesetz zu erfüllen.

## **5. Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten**

### **5.1 Keine allgemeine gesetzliche Pflicht**

Steuerberater sind unverändert durch § 9 Abs. 2 Nr. 1 GwG nicht verpflichtet, einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen. Eine dahingehende gesetzliche Pflicht besteht nach wie vor – außerhalb spezialgesetzlicher Vorgaben (§ 25c Abs. 4 KWG, § 80d Abs. 3 VAG, § 22 Abs. 2 Zahlungsdiensteaufsichtsg) – ausschließlich für Finanzunternehmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 GwG sowie für Spielbanken (§ 2 Abs. 1 Nr. 11 GwG).

### **5.2 Anordnung der Bundessteuerberaterkammer zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten**

Allerdings wurde der Bundessteuerberaterkammer durch das Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention die Befugnis eingeräumt, die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten anzuordnen, wenn sie dies für angemessen erachtet (§ 9 Abs. 4 Sätze 1 und 2 GwG).



Die Bundessteuerberaterkammer hat aufgrund dieser Befugnis eine Anordnung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten erlassen. Die Anordnung wurde mit Erläuterungen in der Zeitschrift „Deutsches Steuerrecht“, Heft 15/2012, S. 772 bekannt gemacht<sup>26</sup>. Die Bundesrechtsanwaltskammer sowie die Wirtschaftsprüferkammer werden entsprechende Anordnungen erlassen, sodass für die drei Berufsstände insoweit einheitliche Rahmenbedingungen bestehen.

Danach haben Steuerberater, die in eigener Praxis tätig sind, einen Geldwäschebeauftragten, der Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden, das Bundeskriminalamt – Verdachtsstelle für Verdachtsmeldungen – und die Steuerberaterkammer als Aufsichtsbehörde ist, zu bestellen, wenn in der eigenen Praxis mehr als insgesamt 30 Berufsangehörige oder Berufsträger sozietätsfähiger Berufe gemäß § 56 StBerG tätig sind. Für den Fall seiner Verhinderung ist dem Geldwäschebeauftragten ein Stellvertreter zuzuordnen. Seine Bestellung und Entpflichtung ist der Steuerberaterkammer Hamburg mitzuteilen (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 Sätze 2 und 3 GwG).

Entsprechendes gilt für Steuerberater, die ihren Beruf gemäß § 56 StBerG in Gesellschaften bürgerlichen Rechts (Sozietäten) gemeinsam ausüben oder die in einer Partnerschaftsgesellschaft, die nicht als Steuerberatungsgesellschaft anerkannt ist, tätig sind. Gleiches gilt für Steuerberater im Falle der Kundmachung einer Sozietät, auch wenn die Voraussetzungen nach § 56 StBerG nicht vorliegen und im Falle der Kundmachung einer Partnerschaftsgesellschaft, auch wenn die Voraussetzungen nach § 1 PartGG nicht vorliegen (Scheinsozietät oder Scheinpartnerschaft).

Entsprechendes gilt für Steuerberatungsgesellschaften mit dem Unterschied, dass die Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten grundsätzlich die Berufsgesellschaft und nicht die natürlichen Personen des Berufsstandes trifft (§ 9 Abs. 3 Satz 1 GwG i. V. m. § 9 Abs. 1 GwG).

---

<sup>26</sup> Auch abrufbar unter [www.bstbk.de/Themen/Berufsrecht/Bekämpfung der Geldwäsche](http://www.bstbk.de/Themen/Berufsrecht/Bekämpfung_der_Geldwäsche).

Da als Einheit im Sinne der Anordnung die handelsrechtliche Unternehmens-einheit gemeint ist, sind die in den Zweigniederlassungen tätigen Berufsträger mitzuzählen. Zweigniederlassungen sind also nicht gesondert zu betrachten.

Grund für die Anordnung der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten bei Tätigkeit in beruflichen Einheiten mit einer Gesamtkopfzahl von mehr als 30 Berufsträgern und von Berufsgesellschaften mit einer entsprechenden Größe ist, dass in Einheiten dieser Größenordnung die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund einer arbeitsteiligen und zergliederten Unternehmensstruktur und der Anonymisierung innerbetrieblicher Prozesse in erhöhtem Maße gegeben ist. Bei größeren Einheiten besteht daher aufgrund des erhöhten Risikos ein besonderes Bedürfnis für die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten, der als Ansprechpartner für die Mitarbeiter sowie für Aufsichts- und Ermittlungsbehörden zur Verfügung steht.

Der Geldwäschebeauftragte kann selbst Berufsträger in der Berufsausübungsgesellschaft oder ein der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordneter Mitarbeiter sein (vgl. § 9 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 GwG). Er ist für die Implementierung und Überwachung der Einhaltung sämtlicher geldwäscherechtlicher Vorschriften im Unternehmen zuständig. Seine Aufgabe ist es, etwaige geldwäscherelevante Risikostrukturen und Gefahrenquellen zu erkennen und dem jeweiligen Risiko entsprechende interne Grundsätze, Gefährdungsanalysen und Verfahren umzusetzen und diese laufend zu aktualisieren<sup>27</sup>.

Dem Geldwäschebeauftragten ist ungehinderter Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen zu verschaffen, die im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben von Bedeutung sein können. Die Verwendung der Daten und Informationen sind dem Geldwäschebeauftragten ausschließlich zur Erfüllung seiner Aufgaben gestattet. Ihm sind ausreichende Befugnisse zur Erfüllung seiner Funktion einzuräumen (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 Sätze 4 bis 6 GwG). Bei internationalen Berufsausübungsgesellschaften kann auch ein nicht im Inland ansässiger Berufsträger oder Mitarbeiter zum Geldwäschebeauftragten bestellt werden, sofern er die Gewähr dafür

bietet, dass die Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt und die Steuerungsmöglichkeit der Verpflichteten und die Kontrollmöglichkeiten der zuständigen Steuerberaterkammer nicht beeinträchtigt werden (vgl. § 9 Abs. 3 Sätze 2 und 3 GwG). Einer Zustimmung der Steuerberaterkammer bedarf es nur, wenn der im Ausland ansässige Geldwäschebeauftragte Dritter im Sinne von § 9 Abs. 3 GwG ist, also weder Berufsträger noch Mitarbeiter der Berufsausübungsgesellschaft ist.

## **VI. Sanktionen**

Verstöße gegen die nach dem Geldwäschegesetz bestehenden Pflichten sind als Ordnungswidrigkeit sanktionsbewährt. Nach § 17 Abs. 1 GwG begeht der Steuerberater eine Ordnungswidrigkeit, wenn er vorsätzlich oder leichtfertig

- eine Identifizierung des Mandanten nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt,
- das Vorhandensein eines wirtschaftlich Berechtigten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abklärt,
- den Namen des wirtschaftlich Berechtigten nicht erhebt,
- die Identität des Mandanten entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 GwG nicht, nicht richtig oder nicht vollständig überprüft oder nicht sicherstellt, dass die erste Transaktion von einem auf den Namen des Mandanten eröffneten Konto erfolgt,
- eine Angabe oder eine Information entgegen § 8 Abs. 1 Sätze 1, 2, 4 oder 5 GwG nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aufzeichnet,
- eine Aufzeichnung oder einen sonstigen Beleg nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt,
- eine Verdachtsmeldung entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 GwG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder

- den Mandanten oder einen Dritten von einer beabsichtigten oder erstatteten Verdachtsmeldung oder dem daraufhin gegen ihn eingeleiteten Ermittlungsverfahren in Kenntnis setzt<sup>28</sup>.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 100.000,00 € geahndet werden (§ 17 Abs. 2 GwG). Zuständige Bußgeldbehörde für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte ist das Finanzamt (§ 17 Abs. 3 Satz 2 GwG).

Zu beachten ist darüber hinaus, dass (auch bedingt) vorsätzliche Verletzungen der Sorgfaltspflichten nach dem Geldwäschegesetz auch das Risiko einer Strafbarkeit wegen Beihilfe zur Geldwäsche (§§ 261, 27 StGB), Begünstigung (§ 257 StGB) oder Strafvereitelung (§ 258 StGB) begründen können. Darüber hinaus kann sich der Steuerberater gemäß § 261 Abs. 5 StGB strafbar machen, wenn er in den Fällen des § 261 Abs. 2 StGB leichtfertig nicht erkennt, dass der Gegenstand einer Finanztransaktion aus einer der in § 261 Abs. 1 StGB genannten Vortaten herrührt (leichtfertige Geldwäsche). Die Verwahrung eines bemakelten Geldbetrags auf einem Anderkonto sowie Verfügungen über diesen Gegenstand können insoweit bereits tatbestandsmäßig sein (§ 261 Abs. 5 i. V. m. Abs. 2 StGB).

## **VII. Aufsicht**

Es ist Aufgabe der Steuerberaterkammer, im Rahmen der Berufsaufsicht die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften, insbesondere die Erfüllung der nach dem Geldwäschegesetz bestehenden Pflichten, zu überwachen (§ 76 Abs. 1, Abs. 4 Nr. 2 StBerG i. V. m. 16 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 8 GwG). Bei Bestehen eines Anfangsverdachts, dass ein Steuerberater gegen seine Pflichten nach dem Geldwäschegesetz verstoßen hat, muss die Steuerberaterkammer ein Berufsaufsichtsverfahren einleiten und prüfen, ob ein Verstoß gegen das Geldwäschegesetz vorliegt. Die Steuerberaterkammer kann zu diesem Zweck gemäß § 16 Abs. 1 Satz 3 GwG auch auf Befugnisse, die ihr für sonstige Aufsichtsaufgaben eingeräumt wurden, zurückgreifen. Zur Ahndung von Verstößen stehen der Steuerberaterkammer daher die gleichen Befugnisse zu wie bei sonstigen Berufspflichtverletzungen.

<sup>28</sup> Die Tatbestände des § 17 Abs. 1 Nr. 9 und 10 GwG sind für Steuerberater nicht relevant.